stadt meßstetten

☒ Gemeinderat
☐ Technischer Ausschuss
☐ Verwaltungs- und Finanzausschuss

Sitzungsvorlage Nr.: 049/2026
Bearbeiter.: Martin Kittel

Sitzung am 22.05.2026
Aktenzeichen: 621.41:Marienstraße 4. Änderung/02 Gremien/Aufstellungsbeschluss und Auslegungsbesc/Sitzungsvor

☒ Öffentlich
☒ Nichtöffentlich

Sichtvermerk:
Bürgermeister Frank Schroft

Amt 10 Bürgermeisteramt	Amt 20 Hauptamt	Amt 30 Finanzverwaltung	Amt 40 Bauamt

Gremium	Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	Beschlussfassung	22.05.2026	Öffentlich
Gemeinderat	Beschlussfassung	21.11.2025	Öffentlich

Verhandlungsgegenstand:

Bebauungsplan „Marienstraße 4. Änderung“, Unterdigisheim

a) Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

b) Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. **Die zum Entwurf des Bebauungsplans „Marienstraße 4. Änderung“, Stadt Meßstetten, Gemarkung Unterdigisheim, bisher vorgebrachten Stellungnahmen werden wie in der Anlage „Abwägungstabelle“ aufgeführt, behandelt.**

2. **Der Bebauungsplan „Marienstraße 4. Änderung“, Stadt Meßstetten, Gemarkung Unterdigisheim, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem schriftlichen Teil (Teil B) vom 28.04.2026 wird gebilligt und als Satzung beschlossen.**

3. **Dieser Beschluss des Gemeinderats ist öffentlich bekannt zu machen.**

Kosten / Finanzielle Auswirkungen:

☒ Es werden keine Haushaltsmittel benötigt (kostenneutral).
☐ Es werden Haushaltsmittel in Höhe von benötigt.
☐ Diese stehen ausreichend zur Verfügung (HHSt.).
☐ Haushaltsmittel stehen nur mit € zur Verfügung (HHSt.)
☐ Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.
Deckungsvorschlag:

Protokollauszug an:

- **Amt 40**

Sachverhalt

Die Stadt Meßstetten beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Marienstraße 4. Änderung“ im Ortsteil Unterdigisheim innerhalb eines ca. 0,08 ha großen Teilbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Marienstraße 1. Änderung“ das Baufenster so anzupassen, dass die illegal errichteten Anbauten am Gebäude des Flurstücks Nr. 413/8 nachgenehmigt werden können. Als Bebauungsplanverfahren kommt das Verfahren nach § 13a BauGB zur Anwendung. Im beschleunigten Verfahren wird von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht abgesehen.

Der seit dem Jahr 1991 rechtskräftige Bebauungsplan „Marienstraße 1. Änderung“ weist das Plangebiet als Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO aus. Auf dem Flurstück Nr. 413/8 wurden drei Anbauten am bestehenden Wohnhaus sowie ein Pool ohne entsprechende Genehmigung errichtet. Die Anbauten und der Pool befinden sich außerhalb der Baugrenze. Da das Landratsamt Zollernalbkreis keine Befreiung erteilt, ist eine Änderung des Bebauungsplans notwendig. Ziel und Zweck der 4. Änderung des Bebauungsplans ist die Erweiterung des Baufensters, um somit eine nachträgliche Genehmigung der bereits bestehenden baulichen Anlagen zu ermöglichen.

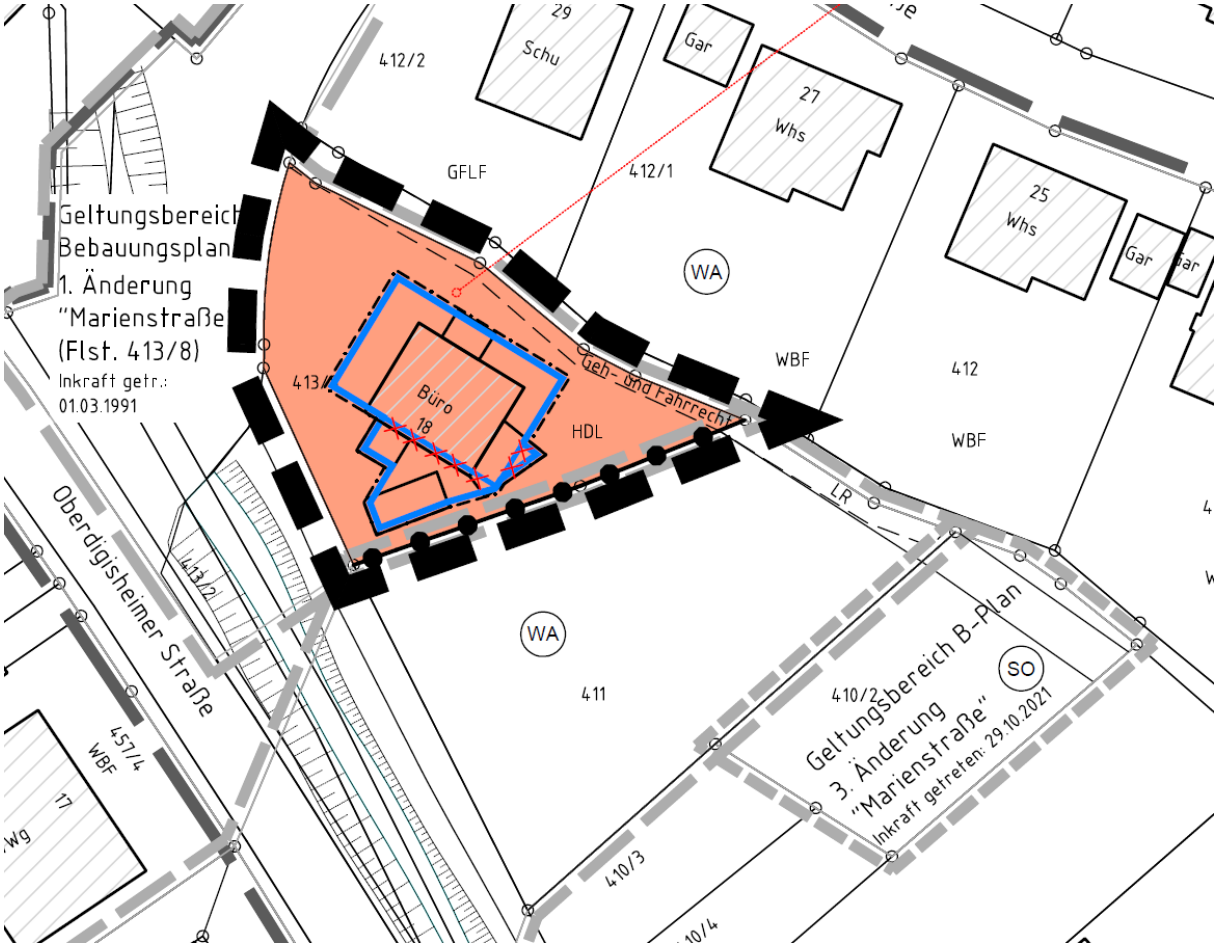

Abbildung 1: Wohnhaus (weiß schraffiert) mit den illegal errichteten Anbauten (schwarz umrahmt) sowie die Anpassung des Baufenster (blau) und die geplante teilweise Aufhebung des bestehenden Baufensters (rote Kreuze)

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 21.11.2025 gefasst. Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgten jeweils im Zeitraum vom 01.12.2025 bis 09.01.2026.

Die in diesem Zeitraum eingegangenen Stellungnahmen und deren Behandlungsvorschläge sind der Anlage „Abwägungstabelle“ zu entnehmen.

Redaktionelle Änderungen wurden noch unter „Hinweise“ im Textteil des Bebauungsplans mitaufgenommen.

Anlagen

1 Zeichnerischer Teil A und schriftlicher Teil B
1 Begründung
1 Abwägungstabelle
1 Satzung
1 Zusammenfassende Erklärung